



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 2006

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	6. 2. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NRW)	146
21220	19. 11. 2005	Neufassung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005	147
2123	26. 11. 2005	Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. November 2005	150
2375	26. 1. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006)	156
764	7. 2. 2006	RdErl. d. Finanzministeriums Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 2. November 2005 . . .	163

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
9. 2. 2006	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.	166
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 1. 2006	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2005.	167

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
16. 2. 2006	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	167

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**20020**

**Bestimmungen über die Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen im
Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Vertretungsordnung FM NRW)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 2. 2006
– J 1007 – 22 – IV C 1 –

Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Geschäftsbereich des Finanzministeriums – vorbehaltlich etwaiger Regelungen in Rechtsvorschriften – nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

1**Anwendungsbereich****1.1**

Der Erlass regelt, welche Behörden und Einrichtungen (Dienststellen) zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen sind, wenn dieses am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt. Soweit das Land durch seine Organe öffentliche Gewalt ausübt, findet der Erlass keine Anwendung.

1.2

Der Erlass befasst sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wird eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts – z.B. die Bundesrepublik Deutschland – vertreten, so richtet sich die Vertretung nach deren Weisungen.

1.3

Soweit die Befugnis zur Vertretung des Landes durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, gehen diese Bestimmungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.

1.4

Der Erlass gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums, ferner für die Bezirksregierungen, soweit das Finanzministerium oberste Dienstbehörde ist oder die Fachaufsicht ausübt.

2**Vertretung****2.1****Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Finanzministerium, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung für seinen Geschäftsbereich,

die Oberfinanzdirektionen für ihren Geschäftsbereich einschließlich der Angelegenheiten der zu ihrem jeweiligen Bezirk gehörenden Finanzämter, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen für ihren Geschäftsbereich (Verwaltung von Liegenschaften und sonstigem Landesvermögen – Fiskalvermögen –, personelle und sachliche Angelegenheiten der Landeskassen bei den Bezirksregierungen),

die Finanzämter für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden

menden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen,

die Fachhochschule für Finanzen für ihren Geschäftsbereich,

die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich,

die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich

und

das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich.

2.2**Vertretung in Verwaltungsverfahren**

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land als Beteiligter durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

2.3**Drittschuldnervertretung**

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z.B. nach § 309 AO, § 40 VwVG NW) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 316 AO, § 45 VwVG NW) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

2.4**Rechtsgeschäftliche Vertretung**

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

2.5**Vertretung bei Strafanträgen**

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind (z.B. in den Fällen der §§ 123, 288, 303 StGB), ist die Dienststelle befugt, die für die Verwaltung der fiskalischen Rechte zuständig ist.

2.6**Sonderregelungen**

In Zweifelsfällen bestimmt das Finanzministerium, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Finanzministerium kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

Die Oberfinanzdirektionen können in Angelegenheiten, in denen eine nachgeordnete Dienststelle vertretungsbefugt ist, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung selbst übernehmen.

2.7**Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses**

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ...“ (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle)

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut „Land Nordrhein-Westfalen“

zu verwenden.

3**Verfahren****3.1****Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen****3.1.1**

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbezirks gemäß Ziffer 2.1 nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (z.B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

3.1.2

Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme soll eine Darstellung des Sachverhalts, eine Würdigung der Rechtslage, Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners, soweit erforderlich und bekannt, sowie einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

3.1.3

Die vertretungsbefugten Dienststellen können weitere Regelungen treffen.

3.2**Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen****3.2.1**

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.

3.2.2

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem Finanzministerium auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung nach Ziffer 2.1 ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt.

Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Ziffer 2.6 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

Die Berichtspflichten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung auf Grund meines Erlasses vom 18.9.1967 (B 2100 – 1498/IV/67), n. v., bleiben unberührt.

3.2.3

Die Oberfinanzdirektionen und das Landesamt für Besoldung und Versorgung können für ihren Geschäftsbezirk weitere Regelungen treffen. Die Oberfinanzdirektionen können insbesondere anordnen, dass näher zu bezeichnende Rechtshandlungen nachgeordneter Dienststellen ihrer Zustimmung bedürfen. Sie können ferner bestimmen, dass ihnen – über die Regelung unter Ziffer 3.2.2 hinaus – in weiteren Fällen Bericht zu erstatten ist.

3.3**Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen**

Wird an eine gemäß Ziffer 2 zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

4**Übergangs- und Schlussbestimmungen****4.1**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

4.2

Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbezirk des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NRW) vom 27.3.2003 (MBl. NRW. 2003 S. 368) außer Kraft.

4.3

Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

– MBl. NRW. 2006 S. 146

21220

**Neufassung der Satzung der Ethikkommission
der Ärztekammer Nordrhein
vom 19. November 2005**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2005 aufgrund § 7 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148 ff.), die Satzung der Ethikkommission vom 28. Oktober 1995, zuletzt geändert am 14. November 1998, in folgender Neufassung beschlossen:

§ 1**Errichtung der Ethikkommission**

(1) Die Ärztekammer Nordrhein errichtet eine Ethikkommission nach § 7 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ethikkommission führt den Namen „Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein.“

(3) Die Ethikkommission hat ihren Sitz in Düsseldorf bei der Ärztekammer Nordrhein.

§ 2**Aufgaben und Zuständigkeit der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, auf Antrag biomedizinische Forschung am Menschen sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und in diesem Rahmen die Kammermitglieder oder sonstige Antragsteller zu beraten.

Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung.

(2) Gleiches gilt für die Durchführung gesetzlich zugelassener Forschung mit menschlichen Gameten, leidendem embryonalen Gewebe sowie entnommenem Körpermaterial.

(3) Die Ethikkommission nimmt die auf der Basis des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere die nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowie der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein.

Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen, die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der geltenden Fassung sowie die europäischen Richtlinien 2001/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln und die Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte zugrunde.

(4) Die an den medizinischen Fachbereichen errichteten Ethikkommissionen treten für den jeweiligen Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Durchführung der klinischen Prüfung.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission besteht aus acht Mitgliedern, die vom Vorstand der Ärztekammer Nordrhein für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Ärztekammer Nordrhein bestellt werden.

(2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören der Ethikkommission mindestens vier Ärztinnen und Ärzte, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen.

(3) Für jedes Mitglied kann der Vorstand mehrere stellvertretende Mitglieder bestellen.

(4) Der Vorstand bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus der Mitte der ärztlichen Mitglieder. Ihr/ihm werden mehrere stellvertretende Vorsitzende zugeordnet.

(5) Die Mitgliedschaft/stellvertretende Mitgliedschaft beginnt nach der Berufung mit der Zustimmung des Kommissionsmitgliedes.

§ 4

Ausscheiden aus der Ethikkommission

(1) Jedes Mitglied/stellvertretende Mitglied kann ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer ausscheiden.

(2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vom Vorstand abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall ein neues Mitglied/stellvertretendes Mitglied nachberufen. Gleiches gilt für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

(2) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, der Veröffentlichung folgender persönlicher Daten

- vollständiger Name,
- Titel,
- Beruf,
- berufliche Zugehörigkeit und

– Funktion in der Ethikkommission

im Zusammenhang mit ihrer Kommissionstätigkeit zuzustimmen.

§ 6

Befangenheit

Mitglieder/stellvertretende Mitglieder sind von der Beratung der Studie und der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie an einem Forschungsprojekt beteiligt sind oder in sonstiger Weise an der klinischen Prüfung mitwirken oder ihre Interessen berührt sind.

Eine mögliche Befangenheit ist rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

Vorsitz

(1) Die/der Vorsitzende/Stellvertreterin/Stellvertreter lädt zur Sitzung ein, eröffnet, leitet und schließt sie.

(2) Die/der Vorsitzende/Stellvertreterin/Stellvertreter fertigt die Bewertungen aus.

(3) Die/der Vorsitzende/Stellvertreterin/Stellvertreter kann fehlende Unterlagen nachfordern und die Kontrolle der Vollständigkeit nachgereichter Unterlagen alleine vornehmen.

§ 8

Antrag

(1) Die Ethikkommission wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag von Ärztinnen und Ärzten tätig; soweit nicht andere Antragsteller gesetzlich zugelassen sind.

Antragsteller sind

- a) für eine Beratung von Ärztinnen und Ärzten in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen (Berufsordnung) die durchführende kammerangehörige Ärztin bzw. der durchführende kammerangehörige Arzt,
- b) für einen Antrag auf zustimmende Bewertung einer klinischen Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz der Sponsor,
- c) für einen Antrag auf zustimmende Stellungnahme zu einer klinischen Prüfung nach dem Medizinproduktegesetz der Auftraggeber sowie die Prüfeinrichtung im Zuständigkeitsbereich der Ethikkommission,
- d) für einen Antrag auf zustimmendes Votum zu einer Spenderimmunisierung nach dem Transfusionsgesetz die das Immunisierungsprogramm leitende Ärztin bzw. der leitende Arzt,
- e) für einen Antrag auf Stellungnahme zur Anwendung von Röntgen- oder ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe zum Zwecke der medizinischen Forschung nach der Röntgen- oder der Strahlenschutzverordnung die Leiterin bzw. der Leiter der Studie.

(2) Dem Antrag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

Soweit keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, ist der Antrag in der von der Kommission festgesetzten Art und Anzahl von Unterlagen so einzureichen, dass er eine Urteilsbildung ermöglicht und über die Ziele und Methoden des Forschungsvorhabens sowie über mögliche Beeinträchtigung und Risiken für die Versuchsperson klar und verständlich informiert.

(3) Anträge können, soweit gesetzlich zulässig, geändert oder zurückgenommen werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

(4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung der Ethikkommission regeln.

§ 9

Voraussetzung für die Bewertung

Voraussetzung für die Bewertung der Ethikkommission ist ein ordnungsgemäßer Antrag mit den erforderlichen Unterlagen und die Entrichtung der Gebühren.

§ 10 Verfahren

- (1) Das Verfahren richtet sich nach den für die jeweilige Studie geltenden Gesetzen und Rechtsverordnungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende/Stellvertreterin/Stellvertreter leitet die Sitzungen.
- (2) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung kann zusammen mit den zu prüfenden Unterlagen zugestellt werden.
- (3) Die Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Kommission kann die Antragstellerin/den Antragsteller oder die Leiterin/den Leiter der klinischen Prüfung zur Beratung des Antrages einladen und in der Sitzung von ihr/ihm eine persönliche Erläuterung des Forschungsvorhabens verlangen.
- (6) Die Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 12 Beschlussfassung und Entscheidung

- (1) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder/stellvertretende Mitglieder anwesend sind; ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

- (2) Die Ethikkommission trifft ihre Entscheidungen in der Regel nach mündlicher Erörterung.

Soweit gesetzlich zulässig, können Anträge, die nach Meinung des/der Vorsitzenden keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen, im schriftlichen Verfahren behandelt werden, sofern nicht ein Mitglied der Kommission eine mündliche Erörterung verlangt.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Kommission durch Mehrheitsbeschluss die Entscheidung über im Einzelnen zu bestimmende Fragen, die keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen dürfen, auf einen Ausschuss übertragen.

Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds ist auch in diesen Fällen eine Entscheidung der Kommission herbeizuführen.

- (3) Die Kommission entscheidet bei mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Im schriftlichen Verfahren ist die Entscheidung der Kommission gefallen, wenn Voten von fünf oder mehr Kommissionsmitgliedern, darunter eines juristischen Mitglieds vorliegen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Kommission nach den für den jeweiligen Antrag geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Die Entscheidung der Kommission ist dem Antragsteller und den in den Gesetzen genannten Behörden schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat die Entscheidung allen teilnehmenden Prüfern mitzuteilen.

- (6) Die Entscheidung der Kommission kann mit weiteren Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden.

- (7) Die Bearbeitung von Anzeigen von schwerwiegenden oder unerwarteten, unerwünschten Ereignissen, die während des Forschungsvorhabens auftreten und die die

Sicherheit der Teilnehmer oder des Forschungsvorhabens beeinträchtigen könnten, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Das Nähere kann eine Geschäftsordnung der Ethikkommission regeln.

§ 13 Sonderbestimmungen bei Studien nach dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV)

Bei multizentrischen Studien nach MPG, StrlSchV und RöV genügt ein Votum einer Ethikkommission. Mit der Vorlage dieses Votums ist die Beratungspflicht gemäß § 15 Berufsordnung der Ärztinnen und Ärzte erfüllt.

§ 14 Protokoll

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Beratung anzufertigen.

§ 15 Geschäftsführung

Die Ärztekammer Nordrhein stellt die für die Geschäftsführung der Ethikkommission notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung und erhebt dafür Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Kosten des Verfahrens

- (1) Für Verfahren vor der Ethikkommission sind Gebühren nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen und der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein zu entrichten.

- (2) Mitglieder und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein.

- (3) Die Entschädigung der Gutachter richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 1995, zuletzt geändert am 14. November 1998, außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2005

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Jörg-Dietrich H o p p e
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Januar 2006

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Az.: III 7 – 0810.11.2 –

Im Auftrag
G o d r y

Die Neufassung der Satzung der Ethikkommission wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das

Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Rheinischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 23. Januar 2006

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Jörg-Dietrich H o p p e
Präsident

– MBl. NRW. 2006 S. 147

2123

Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 26. November 2005

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. November 2005 aufgrund des § 23 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148) und in Kraft getreten am 17. März 2005, die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2006 – III/7 – 0810.63 – genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis:

Berufsordnung

Präambel

- § 1 Berufsausübung
- § 2 Fortbildung
- § 3 Verschwiegenheit und zahnärztliche Dokumentation
- § 4 Gutachten
- § 5 Haftpflicht
- § 6 Kollegialität
- § 7 Vertretung
- § 8 Notfalldienst
- § 9 Angestellte Zahnärzte
- § 10 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung
- § 11 Zahnärzte und andere freie Berufe
- § 12 Berufsbezeichnung, Titel und Grade
- § 13 Ausweisung von Qualifikationen
- § 14 Praxischild
- § 15 Werbung und Anpreisung
- § 16 Zahnärztliches Labor
- § 17 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 18 In-Kraft-Treten

**Anlage 1 zur Berufsordnung
Meldeordnung**
mit den §§ 1 bis 6

**Anlage 2 zur Berufsordnung
Notfalldienstordnung**

- § 1 Teilnahmepflicht
- § 2 Notfalldienstbezirke
- § 3 Heranziehung zum Notfalldienst
- § 4 Notfalldienst
- § 5 Vergütung
- § 6 Befreiung
- § 7 geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 3 zur Berufsordnung

Anzeige über das Ausweisen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte/s gemäß § 13 Abs. 6 der Berufsordnung

Berufsordnung

Präambel

Jedes Mitglied der Zahnärzteschaft verpflichtet sich, seinen Beruf würdig, gewissenhaft und nach den Gesetzen der Menschlichkeit zum Wohle des Patienten auszuüben sowie dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 1

Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist unabdingbar ein freier Beruf, der vom Zahnarzt aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich weisungsunabhängig in Diagnose und Therapie auszuüben ist. Das Recht hierzu ist unabdingbar.

(2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der Zahnärztekammer anzuzeigen, ebenso die Änderung des Wohnsitzes und der Praxisanschrift.

(3) Der Zahnarzt hat auf Anfrage der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu antworten.

(4) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem den Hygieneanforderungen entsprechenden Zustand befinden.

(5) Der Zahnarzt soll keine Verpflichtung eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen kann.

(6) Der Zahnarzt kann die Behandlung ablehnen, falls

- a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann oder
- b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
- c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Die Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

(7) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Vorhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten. Der Zahnarzt hat die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Bundeszahnärztekammer mitzuteilen.

(8) Die vertragliche Unterschreitung der sich in Anwendung der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Vergütungen ist unzulässig.

§ 2

Fortbildung

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 3

Verschwiegenheit und zahnärztliche Dokumentation

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt bekannt und anvertraut worden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

ren und darüber hinaus beim Umgang mit Patientendaten, insbesondere bei Praxisaufgabe, Praxisnachfolge sowie bei der Übermittlung an Verrechnungsstellen, die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(3) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten gesondert Aufzeichnungen zu fertigen und den allgemeinrechtlichen Vorgaben entsprechend aufzubewahren.

§ 4

Gutachten

(1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.

(2) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

(3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden. Eine solche Verwendung hat der Zahnarzt dem Empfänger seiner Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen ausdrücklich zu untersagen.

§ 5

Haftpflicht

Der Zahnarzt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist.

§ 6

Kollegialität

(1) Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig.

(2) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Überweisungsbehandlung, eine Begutachtung oder eine Notfallbehandlung über den Auftrag bzw. die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

§ 7

Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während seiner Sprechstunde nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr vertretungsweise durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden.

(3) Im Falle des rechtskräftigen Wegfalls der Berechtigung zur Berufsausübung ist eine berufliche Vertretung des Betroffenen nicht zulässig.

§ 8

Notfalldienst

Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Das Nähere hierzu regelt die Notfalldienstordnung (Anlage 2).

§ 9

Angestellte Zahnärzte

Als angestellte Zahnärzte dürfen nur approbierte Zahnärzte oder solche Personen beschäftigt werden, die hierzu gemäß des § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde befugt sind. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, dass eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.

§ 10

Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

(1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung und eine rechtzeitige Information der Patienten über den ihn behandelnden Zahnarzt gewährleistet ist.

(2) Zahnärzte können ihren Beruf auch in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausüben.

(3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur dann zulässig, wenn bei Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz die Gewähr besteht, dass in jedem einzelnen Fall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt ist. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

§ 11

Zahnärzte und andere freie Berufe

Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe im Gesundheitswesen zusammenschließen.

§ 12

Berufsbezeichnung, Titel und Grade

(1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“.

(2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der in Deutschland zulässigen Form geführt werden.

§ 13

Ausweisung von Qualifikationen

(1) Besondere Qualifikationen können als Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden.

(2) Tätigkeitsschwerpunkte können sich nur auf fachlich anerkannte und von der Zahnärztekammer Nordrhein überprüfte Teilgebiete der Zahnmedizin beziehen.

(3) Tätigkeitsschwerpunkte können nur personenbezogen ausgewiesen werden, sofern besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine nachhaltige mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem fachlich anerkannten Teilbereich nachgewiesen werden.

(4) Die Ausweisung ist auf drei Tätigkeitsschwerpunkte begrenzt.

(5) Dem ausgewiesenen Tätigkeitsschwerpunkt ist in derselben Schriftgröße der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ voranzustellen. Die Schriftgröße der Namens- und Berufsangaben darf hierbei nicht überschritten werden.

(6) Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten ist der Zahnärztekammer Nordrhein mit dem sich aus der Anlage 3 zu dieser Berufsordnung ergebenden Formulartext anzuzeigen.

§ 14

Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt soll am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich machen.

(2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben.

(3) Praxisschilder müssen hinsichtlich der Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Erfordernissen und Gepflogenheiten entsprechen.

§ 15

Werbung und Anpreisung

(1) Irreführende, reklamehafte und vergleichende Werbung ist dem Zahnarzt untersagt.

(2) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsausübung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

§ 16

Zahnärztliches Labor

Der Zahnarzt ist berechtigt, ausschließlich für die Versorgung seiner eigenen Patienten ein zahntechnisches Labor zu betreiben.

§ 17

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Berufsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997, zuletzt geändert am 30. November 2002 (SMBL NRW. 2123), außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.63 –
Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Neufassung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 1. Februar 2006

Dr. Peter E n g e l
Präsident

Anlage 1

zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 26. 11. 2005 (§ 1 Abs. 2)

Meldeordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

§ 1

(1) Jeder Zahnarzt und jeder staatlich anerkannte Dentist, der im Landesteil Nordrhein seinen Beruf ausübt oder, falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Zahnärztekammer Nordrhein anzumelden.

(2) Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige auch nach Aufnahme der Berufstätigkeit erfolgen. Sie gehören abweichend von Absatz 1 der Kammer nicht an, soweit sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2

Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich bei der Zahnärztekammer erfolgen. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Zahnärztekammer zu verwenden, die vollständig auszufüllen und mit amtlich beglaubigten Abschriften der Bestallungs- und Promotionsurkunde sowie sonstigen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Urkunden einzureichen sind. Urkunden in nicht-deutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3

Meldepflichtig sind ferner unverzüglich:
Niederlassung und Beendigung der Niederlassung,
Wechsel des Praxissitzes,
Wechsel der Arbeitsstätte,
Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 4

Für jeden Kammerangehörigen wird auf Antrag ein Mitgliedsausweis ausgestellt. Hierzu ist ein Lichtbild (4 x 6 cm) einzureichen. Bei Wegfall der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis der Zahnärztekammer unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Meldeordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 6

Diese Meldeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Meldeordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (SMBL NRW. 2123) außer Kraft.

Anlage 2

zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 26. 11. 2005 (§ 8)

**Notfalldienstordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein**

§ 1**Teilnahmepflicht**

Jeder in eigener Praxis tätige Zahnarzt ist verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Der Notfalldienst wird als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung oder in eingerichteten Sprechstunden während der sprechstundenfreien Zeiten wahrgenommen. Während der Bereitschaftsdienstzeiten muss der Zahnarzt erreichbar sein. Sprechstunden nach Satz 2 werden nach den regionalen Erfordernissen eingerichtet. Der Notfalldienst ist bekannt zu machen.

§ 2**Notfalldienstbezirke**

Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis für den von der Zahnärztekammer Nordrhein festgelegten Notfalldienstbezirk. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Zahnärztekammer Nordrhein. Notfalldienstbezirke werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere der Zahl der teilnehmenden Zahnärzte, der Bevölkerungszahl, der topographischen Verhältnisse und Verkehrsverbindungen so eingerichtet, dass der Zahnarzt in angemessener Entfernung erreichbar ist.

§ 3**Heranziehung zum Notfalldienst**

(1) Die zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Zahnärzte werden durch die Zahnärztekammer Nordrhein durch Übersendung der regionalen Notfalldienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Notfalldienst herangezogen. Die Einteilung zum Notfalldienst wird dem verpflichteten Zahnarzt mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben.

(2) Ist ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen. Der zum Notfalldienst verpflichtete und der den Notfalldienst übernehmende Zahnarzt haben dies der für sie zuständigen Bezirksstelle bzw. dem von der Bezirksstelle Beauftragten für den zahnärztlichen Notfalldienst schriftlich mitzuteilen.

§ 4**Notfalldienst**

Der Notfalldienst wird in den sprechstundenfreien Zeiten durchgeführt. Als sprechstundenfreie Zeiten gelten die Zeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 18.00 Uhr und mittwochs von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Samstags, sonntags und feiertags gilt die Zeit von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 5**Vergütung**

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistung im Notfalldienst regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Gebührenverträgen. Nichtkassenzahnärzte haben bei Durchführung der Notfallversorgung bei Kassenpatienten Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einem Kassenzahnarzt zustehen würde.

§ 6**Befreiung**

(1) Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Schwerwiegende Gründe bei körperlicher Behinderung, bei besonders belastenden Pflichten und bei Teilnahme an einem klinischen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung liegen dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Teilnahme unzumutbar ist. Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70 % bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen.

(3) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Zahnärzte sind verpflichtet, der Zahnärztekammer Nordrhein von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

(4) Alle Zahnärzte, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag durch die Zahnärztekammer Nordrhein von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst auf Dauer befreit.

§ 7**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Notfalldienstordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Notfalldienstordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997, zuletzt geändert am 12. Mai 2001 (SMBL NRW. 2123), außer Kraft.

Anlage 3
zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 26.11.2005 (§13 Abs. 6)

Praxisstempel:

Zahnärztekammer Nordrhein
Postfach 10 55 15

40046 Düsseldorf

**Anzeige über das Ausweisen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte/s
gemäß § 13 Abs. 6 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Hiermit zeige ich

.....
Name, Vorname

.....
geb. am

.....
Praxisanschrift

.....
Telefon

.....
Approbation

.....
Staatsangehörigkeit

.....
niedergelassen seit

an, dass ich gemäß § 13 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein nachstehende(n) personenbezogene(n) Tätigkeitsschwerpunkt(e) im Bereich der Zahnmedizin ausweisen werde:

Tätigkeitsschwerpunkt

Tätigkeitsschwerpunkt

Tätigkeitsschwerpunkt

Mir ist bekannt, dass die Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten auf eigenverantwortlicher Einschätzung beruht und sich auf interessengerechte, sachangemessene und nicht irreführende Angaben zu beschränken hat.

Hiermit bestätige ich, dass ich in dem als Tätigkeitsschwerpunkt ausgewiesenen Teilbereich der Zahnmedizin über besondere theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten und mindestens zweijährige praktische Tätigkeit verfüge.

Zu den oben genannten, als Tätigkeitsschwerpunkt ausgewiesenen Teilbereichen der Zahnmedizin mache ich nachfolgende Angaben:

ad. 1 Tätigkeitsschwerpunkt

Ich bin seit in dem betreffenden Teilbereich tätig.

Zu den mich qualifizierenden Maßnahmen mache ich folgende Angaben:

.....
.....
.....
.....
.....

ad. 2 Tätigkeitsschwerpunkt

Ich bin seit in dem betreffenden Teilbereich tätig.

Zu den mich qualifizierenden Maßnahmen mache ich folgende Angaben:

.....
.....
.....
.....
.....

ad. 3 Tätigkeitsschwerpunkt

Ich bin seit in dem betreffenden Teilbereich tätig.

Zu den mich qualifizierenden Maßnahmen mache ich folgende Angaben:

.....
.....
.....
.....
.....

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass die oben stehenden Angaben den Tatsachen entsprechen und deren Wahrheitsgehalt ausschließlich in meinem Verantwortungsbereich liegt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

2375

Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006)

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV B 4 – 31 – 03/2006 –
v. 26. 1. 2006

Inhaltsübersicht

Einleitung

1 Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand

- 1.1 Rechtsgrundlagen und Förderzweck
- 1.2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen
- 1.3 Art und Höhe der Förderung
- 1.4 Darlehensbedingungen
- 1.5 Miete
- 1.6 Weitere zu beachtende Vorschriften

2 Bauliche Anpassung und Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen

- 2.1 Rechtsgrundlagen und Förderzweck
- 2.2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen
- 2.3 Art und Höhe der Förderung
- 2.4 Darlehensbedingungen
- 2.5 Entgelt- und Belegungsbindungen; Zweckbindung
- 2.6 Weitere zu beachtende Vorschriften

3 Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus bei hochverdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre in Verbindung mit integrierten Bewirtschaftungskonzepten

- 3.1 Rechtsgrundlagen und Förderzweck
- 3.2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen
- 3.3 Art und Höhe der Förderung
- 3.4 Darlehensbedingungen
- 3.5 Miete
- 3.6 Weitere zu beachtende Vorschriften

4 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Anlage

Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen für Fördermaßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 der Förderrichtlinien

- 1 Allgemeines
- 2 Förderempfängerin bzw. Förderempfänger
- 3 Förderantrag
- 4 Förderzusage, Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten der Bewilligungsbehörde
- 5 Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen
- 6 Überwachung der Bindungen
- 7 Dingliche Sicherung, Auszahlung, Darlehensverwaltung
- 8 Vordrucke und Vertragsmuster

Einleitung

Als wohnungspolitischer Beitrag zur Lösung der aktuellen demografischen und siedlungsstrukturellen Probleme im Wohnungsbestand des Landes Nordrhein-Westfalen wird ab 2006 ein investives Bestandsförderprogramm mit drei Schwerpunkten aufgelegt. Dieses soll dazu bei-

tragen, differenzierte Wohnangebote im Bestand insbesondere für ältere und auch pflegebedürftige Menschen zu schaffen, damit diese langfristig in ihren Wohnungen und ihrem Wohnquartier wohnen bleiben und bei Bedarf auch ambulant gepflegt werden können.

In diesem Sinne werden bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand in Mietwohnungen ebenso wie in Eigenheimen und Eigentumswohnungen gefördert (Nummer 1 der Richtlinien). Darüber hinaus werden Maßnahmen zur baulichen Anpassung und Modernisierung in bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen gefördert, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen ihrer Bewohner beitragen (Nummer 2 der Richtlinien).

Zur Lösung der aktuellen siedlungsstrukturellen Probleme werden wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus, die der Verbesserung und Aufwertung von hoch verdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre dienen, in Verbindung mit integrierten Bewirtschaftungskonzepten gefördert. Wohnungspolitisches Ziel ist es, durch bauliche Maßnahmen grundlegende und dauerhafte Verbesserungen und Umstrukturierungen von Großwohnanlagen zu erreichen (Nummer 3 der Richtlinien).

1

Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand

1.1

Rechtsgrundlagen und Förderzweck

Zur Reduzierung von Barrieren in bestehenden Mietwohnungen und Eigenheimen sowie Eigentumswohnungen in Nordrhein-Westfalen gewährt das Land Darlehen aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens nach Maßgabe

- von Nr. 1 dieser Richtlinien in Verbindung mit
- § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO, SGV. NRW. 630)
- dem Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG, SGV. NRW. 237) und
- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens (SGV. NRW. 237) in der jeweils geltenden Fassung.

Förderzweck ist die Anpassung des Wohnraumangebots an die Erfordernisse des demografischen Wandels. Der Wohnungsbestand soll baulich so umgestaltet werden, dass er möglichst barrierefrei von allen Altersgruppen und insbesondere auch von älteren Menschen genutzt werden kann.

1.2

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

1.2.1

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen in und an bestehenden Wohngebäuden und auf dem zugehörigen Grundstück, die dazu beitragen, die Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18025 Teil 2 herzustellen. Bei Bedarf können auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit nach DIN 18025 Teil 1 gefördert werden. Im Vordergrund steht die nachhaltige und bewohnerorientierte Reduzierung von Barrieren.

Dazu zählen z.B. folgende bauliche Maßnahmen:

- a) barrierefreie Umgestaltung des Bades durch den Einbau einer bodengleichen Dusche, Grundrissveränderungen zur Schaffung der notwendigen Bewegungsflächen sowie weitere Ausstattungsverbesserungen (z.B. unterfahrbare Waschtisch, erhöhte Toilette, Verlegung von Schaltern, Steckdosen und Haltegriffen),
- b) barrierefreie Umgestaltung der Küchen (z.B. Schaffung der notwendigen Bewegungsflächen),
- c) Einbau neuer, verbreiterter Türen (Innentüren und Wohnungsabschlusstür) sowie von Balkontüren zum Abbau von Türschwellen,

- d) Grundrissänderungen zur Schaffung von notwendigen Bewegungsflächen in Wohn- und Schlafräumen sowie Fluren,
- e) Schaffung stufenfrei erreichbarer Abstellflächen,
- f) Überwindung von Differenzstufen zwischen Eingang und Erdgeschoss durch Rampen, Aufzug, Treppenlift oder Umgestaltung eines Nebeneingangs,
- g) Nachrüstung mit elektrischen Türöffnern,
- h) Einbau, Anbau oder Modernisierung eines Aufzugs,
- i) Bau eines neuen Erschließungssystems zur barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen (z.B. Aufzugturm, Laubengänge, Erschließungsstege),
- j) Herstellung der Barrierefreiheit auf Wegen, Freiflächen und Stellplätzen des Grundstücks.

Weitere notwendige bauliche Maßnahmen, die durch die o. g. Maßnahmen verursacht werden, sind ebenfalls förderfähig.

1.2.2

Maßnahmen innerhalb von Wohnungen werden gefördert, wenn gewährleistet ist, dass nach ihrer Durchführung die folgenden Mindestanforderungen erreicht werden: Mindestens ein Wohn- und Schlafräum, die Küche oder Kochnische sowie ein Bad müssen ohne Stufen, Schwellen oder untere Türanschlüsse zu erreichen sein. Das Bad muss mit Waschtisch, Toilette und bodengleicher Dusche ausgestattet sein. Sofern Toilette und Dusche in getrennten Räumen untergebracht sind, müssen beide ohne Stufen, Schwellen oder untere Türanschlüsse zu erreichen sein.

1.2.3

Erdgeschosswohnungen sowie ggf. Aufzug sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos zu erreichen sein.

1.2.4

Der Bau neuer Erschließungssysteme zur barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnungen (z.B. Aufzugturm, Laubengänge, Erschließungsstege) wird in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gefördert, wenn in mindestens 50 v.H. der durch die Baumaßnahmen erschlossenen Wohnungen zeitgleich die Mindestanforderungen nach Nr. 1.2.2 erreicht werden.

1.2.5

Gefördert werden auch Maßnahmen und Maßnahmebündel, die nur einzelne Elemente der DIN 18 025 Teil 1 oder Teil 2 umsetzen. Kann eine DIN-gerechte Ausführung nicht komplett und in allen Teilbereichen umgesetzt werden, so ist sicherzustellen, dass eine weitgehende Reduzierung der Barrieren, Stufen und Schwellen erfolgt und nur von solchen Vorgaben der Norm abgewichen wird, deren Einhaltung technisch nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu erreichen ist. Über die begründete Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

1.2.6

Förderfähig sind Maßnahmen in Wohngebäuden mit nicht mehr als vier Vollgeschossen. In Innenstädten und Innenstadtrandlagen sind auch Wohngebäude mit bis zu sechs Vollgeschossen förderfähig, wenn sich deren Geschossigkeit aus der umgebenden Bebauung ergibt bzw. sich in diese städtebaulich vertretbar einfügt.

1.3

Art und Höhe der Förderung

1.3.1

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsfinanzierung der förderfähigen Baukosten.

1.3.2

Das Darlehen beträgt bis zu 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, bei Wohnungen bis zu 62 Quadratmetern Wohnfläche bis zu 200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch 50 v.H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten. Der Darlehenshöchstbetrag ist auf 15.000 Euro pro Wohnung begrenzt. Wird eine Wohnung für Wohngruppen mit älteren und pflegebedürftigen oder behinderten Menschen mit Betreuungsb

bedarf barrierefrei umgebaut, beträgt dieser Höchstbetrag 30.000 Euro pro Wohnung.

1.3.3

Wird ein neues barrierefreies Erschließungssystem (nach Nummer 1.2.1 Buchstabe i) errichtet, kann das Darlehen nach Nummer 1.3.2 um bis zu 45 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der erschlossenen Wohnungen erhöht werden.

1.3.4

Wird erstmalig ein Aufzug eingebaut, kann das Darlehen nach Nummer 1.3.2 um bis zu 30 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der geförderten barrierefreien Wohnungen, die durch den Aufzug erschlossen werden, erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag ist auf maximal 46.200 Euro pro Aufzug beschränkt.

1.3.5

Werden Maßnahmen zur barrierefreien Nutzung des privaten Wohnumfelds (Eingangsbereiche, Hof- und Gartenflächen) auf Grundstücken mit Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten durchgeführt, kann das Darlehen nach Nummer 1.3.2 um bis zu 35 Euro pro Quadratmeter gestalteter Grundstücksfläche erhöht werden.

1.3.6

Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Darlehensbeträge unter 50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der geförderten Wohnungen werden nicht bewilligt.

1.4

Darlehensbedingungen

Der Zins für das gewährte Darlehen beträgt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen (Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde) jährlich 0,5 v.H. Danach ist das Darlehen jährlich mit 6 v.H. zu verzinsen.

Das Darlehen ist jährlich mit 2 v.H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK (Wfa) zu entrichten.

Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der Wfa und dem Darlehensnehmer nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Vertrag festgelegt.

1.5

Miete

Werden die Baumaßnahmen in preisgebundenen Wohnungen durchgeführt, so sind zur Berechnung der preisrechtlich zulässigen Mieterhöhung die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zu beachten. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Miete nach Durchführung der Baumaßnahmen den Anforderungen der Nr. 6.4 der Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II. BV, SMI. NRW. 238) entspricht und erforderlichenfalls durch eine auflösende Bedingung entsprechend den Regelungen der Nr. 6.43 VV-II. BV zu begrenzen.

Werden die Baumaßnahmen in nicht preisgebundenen Wohnungen durchgeführt, so sind Mieterhöhungen im Rahmen von § 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zulässig. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bei der Berechnung des zulässigen Mieterhöhungsbetrags der

Zinsvorteil aus dieser Förderung berücksichtigt wird (§ 559 a BGB).

1.6

Weitere zu beachtende Vorschriften

Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensregelungen gemäß der Anlage zu beachten.

2

Bauliche Anpassung und Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen

2.1

Rechtsgrundlagen und Förderzweck

2.1.1

Für die bauliche Anpassung und Modernisierung von bestehenden Altenwohn- und Pflegeheimen in Nordrhein-Westfalen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als 25 Jahre fertig gestellt sind, gewährt das Land Darlehen aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens nach Maßgabe

- von Nr. 2 dieser Richtlinien in Verbindung mit
- dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG),
- dem Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG, SGV. NRW. 237)
- der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (VO WoFG NRW, SGV. NRW. 237)

in der jeweils geltenden Fassung.

Förderzweck ist die bauliche Anpassung und Modernisierung bestehender Altenwohn- und Pflegeheime, die als vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen genutzt werden, zur Anpassung an die heutigen Wohn- und Nutzungsqualitäten.

2.1.2

Es wird die Schaffung von Wohn- und Gemeinschaftsräumen gefördert, die für neue Formen des gemeinschaftlichen Wohnens in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohnplätze) nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW, SGV. NRW. 820) bestimmt sind. Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeplätze werden nicht gefördert.

2.2

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

2.2.1

Gefördert werden bauliche Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 16 Abs. 3 WoFG.

2.2.2

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören z.B.:

- Grundrissänderungen zur Auflösung von langen Fluren und zur Gliederung des Heims in kleinteilige Wohngruppen für in der Regel bis zu 12 Personen,
- Herstellung von barrierefreien Bädern durch Einbau, Umbau oder durch Modernisierung vorhandener Bäder,
- Herstellung von Pflegebädern und Ruheräumen,
- Herstellung von dezentralen Gemeinschafts- und Wirtschaftsbereichen in den Wohngruppen mit Koch-, Ess- und Wohnbereich,
- Ausstattung der Gemeinschaftsbereiche mit Terrasse oder Balkon,
- Grundrissänderungen zur Reduzierung des Anteils von Doppelzimmern,
- Herstellung eines barrierefreien Zugangs von der öffentlichen Verkehrsfläche in das Heim und zu allen Bereichen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden,

- Wohnumfeldmaßnahmen, insbesondere auch die Schaffung von Sinnesgärten für demenziell erkrankte Personen,

- Einbau oder Modernisierung von Aufzügen.

2.2.3

Geförderte Heime sollen besondere bauliche und funktionale Qualitäten erreichen:

- Der häufig gegebene Einrichtungs- oder Hotelcharakter bestehender Heime soll zu Gunsten einer baulichen Struktur überwunden werden, die ein haushalts- und familienähnliches Zusammenleben in Wohngruppen erlaubt.
- Die gemeinschaftlichen Koch-, Ess- und Wohnbereiche der Wohngruppen sollen die baulichen Voraussetzungen dafür bieten, dass die Mahlzeitenzubereitung und andere hauswirtschaftliche Leistungen dezentralisiert unter Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern erbracht werden können. Sie sollen in Bezug auf die Gruppengröße ausreichend dimensioniert sein und eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen.
- Die Wohngruppen müssen störungsfrei erschlossen werden. Erschließungen, die durch andere Wohngruppen führen, sind unzulässig.
- Die Grundrisse der Wohngruppen sollen nutzungsflexibel gestaltet werden. Sie sollen nicht nur für vollstationäre Pflege sondern auch für eine eventuelle Folgenutzung als Gruppenwohnungen für ambulant unterstützte Wohngruppen geeignet sein.
- Die baulichen Maßnahmen sind stimmig aus einem Nutzungskonzept abzuleiten.
- Die Fenster der Wohnschlaf- und Gemeinschaftsräume sollen bodentief ausgeprägt werden.
- Jeder Wohnschlafraum soll ein eigenes Bad erhalten.
- Der Anteil der Einzelzimmer soll nicht unter 80 v.H. liegen.

2.2.4

Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind in untergeordnetem Umfang zulässig zur Kompensation von Plätzen, die infolge der Baumaßnahmen entfallen, soweit das Heim hierdurch die Gesamtgröße von 80 Plätzen (geförderte und nicht geförderte Plätze) nicht überschreitet.

2.2.5

In Heimen mit mehr als 80 Plätzen soll die Platzzahl verringert werden. Heime mit mehr als 120 verbleibenden Plätzen (geförderte und nicht geförderte Plätze) werden nicht gefördert.

2.2.6

Gefördert werden nur Heime, die in Wohngebiete integriert sind und nicht mehr als vier Vollgeschosse haben. In Innenstädten und Innenstadtrandlagen sind auch Heime mit bis zu sechs Vollgeschossen förderfähig, wenn sich deren Geschossigkeit aus der umgebenden Bebauung ergibt bzw. sich in diese städtebaulich vertretbar einfügt.

2.2.7

Die Kombination geförderter und nicht geförderter Plätze in einer Baumaßnahme ist zulässig.

2.2.8

Die Vorschriften des PfG NW, insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO, SGV. NRW. 820) und die Vorschriften des Heimgesetzes (HeimG), insbesondere die Anforderungen der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung – HeimMinBauV) in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt. Fördervoraussetzung ist eine Bestätigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO, dass die Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen ist.

2.2.9

Die teilweise Umstrukturierung einer Pflegeeinrichtung wird nur gefördert, wenn der zuständige überörtliche

Sozialhilfeträger bestätigt hat, dass gegen eine separate Berechnung der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen (§ 13 Abs. 2 PfG NW) für die zur Förderung vorgesehenen Pflegewohnplätze keine Bedenken bestehen.

2.3

Art und Höhe der Förderung

2.3.1

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsfinanzierung der förderfähigen Kosten.

2.3.2

Förderfähig sind die Baukosten ohne Ausstattung/Einrichtung (gem. DIN 276, Kostengruppe 600) abzüglich pauschal 20 v.H. für allgemeine Instandsetzungsmaßnahmen. Dieser Pauschalabzug entfällt, soweit Pflegewohnplätze im Wege des Ausbaus oder der Erweiterung entstehen.

2.3.3

Es wird ein Förderdarlehen bis zur Höhe von 50.000 Euro pro Pflegewohnplatz gewährt, maximal aber bis zur Höhe der förderfähigen Kosten, soweit diese nicht durch andere Finanzierungsmittel (Eigenmittel, Fremdmittel, andere Fördermittel) gedeckt werden. Für Heime mit insgesamt nicht mehr als 24 Pflegewohnplätzen kann das Förderdarlehen pro Pflegewohnplatz um bis zu 7.100 Euro erhöht werden.

2.3.4

Sofern die geförderten Pflegewohnplätze mit Restvaluten früherer Förderungen aus Wohnungsbauförderungsmitteln (Wfa-Mittel) belastet sind, darf die Summe dieser Restvaluten und des Förderdarlehens nach Nr. 2.3.3 den Höchstbetrag von 50.000 Euro pro Platz, bei Heimen mit nicht mehr als 24 Pflegewohnplätzen 57.100 Euro pro Platz, nicht übersteigen. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung dieser Restvaluten ist der auf die Bewilligung folgende nächste Leistungstermin. Förderdarlehen und Restvaluten werden in einem Gesamtdarlehen zusammengefasst. Über die Summe aus Förderdarlehen und Restvaluten wird ein neuer Darlehensvertrag zu den aktuell gültigen Darlehensbedingungen und Förderkonditionen geschlossen. Der Darlehensanteil, der auf die Restvaluten entfällt, gelangt nicht zur Auszahlung. Er wird nach Erteilung der Förderzusage mit den bestehenden Konten verrechnet.

2.3.5

Neben dem Darlehen nach Nummer 2.3.3 können Zusatzdarlehen gewährt werden:

2.3.5.1

für die Herstellung von Außenanlagen, die an den besonderen Bedürfnissen demenziell Erkrankter ausgerichtet sind (z. B. Sinnesgärten mit besonderen Gestaltungselementen und Schutzvorrichtungen), in Höhe von 75 v.H. der Herstellungskosten, maximal 200 Euro pro Quadratmeter gestalteter Fläche,

2.3.5.2

für den Einbau von Pflegebädern in Höhe von 20.000 Euro pro Pflegebad und

2.3.5.3

für den Einbau eines Aufzugs, der für den Liegendtransport geeignet ist, in Höhe von 3.000 Euro pro Pflegewohnplatz, der durch den Aufzug erschlossen wird, maximal in Höhe von 60.000 Euro pro Liegendaufzug.

2.3.6

Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle 100 Euro aufgerundet.

2.4

Darlehensbedingungen

Der Zins für das gewährte Darlehen beträgt für die Dauer der Bindung ab Fertigstellung der Maßnahmen (Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde) jährlich 0,5 v.H. Danach ist das Darlehen mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen.

Das Darlehen ist mit jährlich 4 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Bei der Umwandlung in Mietwohnraum nach Nr. 2.5.3 wird die Tilgung auf Antrag auf bis zu 1 v.H. p.a. gemindert.

Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK (Wfa) zu entrichten.

Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der Wfa und der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Darlehensvertrag festgelegt.

2.5

Entgelt- und Belegungsbindungen; Zweckbindung

2.5.1

Geförderte Pflegewohnplätze unterliegen für die Dauer von 20 Jahren folgenden Bindungen: Sie dürfen für die Dauer der Belegungsbindung nur an Personen vergeben werden, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 1 VO WoFG NRW um nicht mehr als 40 v.H. übersteigt.

2.5.2

Das Förderdarlehen ist bei der Berechnung des Investitionskostenanteils am Heimentgelt im Rahmen der Gesonderten Berechnungsverordnung (GesBerVO, SGV. NRW. 820) entgeltmindernd zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer die Pflegeeinrichtung nicht selbst betreibt, ist er bzw. sie zu verpflichten,

- die geförderten Pflegewohnplätze für die Dauer der Bindung an einen Betreiber einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung im Sinne von § 8 Abs. 5 PfG NW zu vermieten und
- im Mietvertrag mit dem Betreiber höchstens die in der Förderzusage festgelegte Ausgangsmiete (ohne Berücksichtigung der Ausstattung gem. DIN 276, Kostengruppe 600) zu vereinbaren und
- während der Dauer der Zweckbindung die vereinbarte Miete nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 GesBerVO (Verbraucherpreisindex) zu erhöhen.

2.5.3

Für den Fall, dass der Betrieb der Dauerpflegeeinrichtung während der Zweckbindung beendet wird, sind die geförderten Pflegewohnplätze für die Restdauer der Zweckbindung als Mietwohnraum an Personen innerhalb der Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 1 der VO WoFG NRW zu überlassen. Im Mietvertrag darf höchstens die Miete vereinbart werden, die im Zeitpunkt der Umwandlung des Platzes in Mietwohnraum für eine vergleichbare, nach WoFG geförderte Mietwohnung für Berechtigte innerhalb der Einkommensgruppe gemäß § 9 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 1 VO WoFG NRW zulässig ist.

2.6

Weitere zu beachtende Vorschriften

2.6.1

Anträge zu Vorhaben, bei denen

- Fördernehmer und Betreiber nicht identisch sind (Investorenmodell) oder
- nur ein Teil der vorhandenen Heimplätze gefördert werden soll oder
- aus anderen Gründen Beratungs- und Klärungsbedarf besteht,

legen die Bewilligungsbehörden dem Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV) mit einer Stellungnahme zur Abstimmung vor.

2.6.2

Für Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, fordern die Bewilligungsbehörden beim MBV die Fördermittel projektbezogen an. Der Anforderung sind der Förderantrag, die Pläne, das Nutzungskonzept und ein Prüfvermerk beizufügen.

2.6.3

Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensregelungen gemäß der Anlage zu beachten.

3

Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus bei hochverdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre in Verbindung mit integrierten Bewirtschaftungskonzepten

3.1

Rechtsgrundlagen und Förderzweck

Zur dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse von Sozialwohnungsbeständen in hochverdichteten Großsiedlungen, Wohnanlagen oder in hochgeschossigen Wohngebäuden der 1960er und 1970er Jahre mit besonderen Problemen gewährt das Land aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens Darlehen nach Maßgabe

- von Nr. 3 dieser Richtlinien in Verbindung mit
- dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG),
- dem Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG, SGV. NRW. 237)
- der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (VO WoFG NRW, SGV. NRW. 237)

in der jeweils geltenden Fassung.

3.2

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

3.2.1

Förderfähig sind Maßnahmen in hochverdichteten Wohnanlagen der 1960er und 1970er Jahre, die zum Zeitpunkt der Förderzusage noch mindestens fünf Jahre den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen.

3.2.2

Förderfähig sind folgende baulichen Maßnahmen:

- Neugestaltung der Eingangsbereiche (z.B. Um- und Anbau, Einbau von Portierslogen) in hochgeschossigen oder hochverdichteten Gebäudeformen, in denen über einen Aufgang mehr als 40 Wohnungen erschlossen werden,
- Umbau von Räumen oder Wohnungen im Erdgeschoss zu Abstellräumen und/oder Gemeinschaftsräumen, Neuordnung der Müllbeseitigungsanlagen,
- Verbesserung der inneren Erschließung (z.B. Durchtrennung langer Erschließungsflure und (Neu-)Erschließung der geteilten Geschosse durch ein zusätzliches Treppenhaus, Umbau von Kellergeschossen zur Beseitigung von Angsträumen und schlecht einsehbaren Bereichen),
- Einbau von zusätzlichen Aufzuganlagen, Modernisierung technisch veralteter Aufzuganlagen (ohne Instandsetzung),
- Einbau und Modernisierung von Sprechanlagen, Einbau von Überwachungsanlagen und/oder Notrufsystemen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds auf privaten Grundstücken wie z.B.: Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen. Dazu zählen auch bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück, die zur gemeinsamen Nutzung

dienen (z.B. Kinderspielflächen, Stellplätze und Verkehrsanlagen).

Zur Umstrukturierung von Wohnanlagen kann das MBV im Einzelfall der Förderung weiterer baulicher Maßnahmen zustimmen.

3.2.3

Die Förderung setzt voraus, dass für die Dauer der Bindungen ein integriertes Bewirtschaftungskonzept durchgeführt wird, über das die Bewilligungsbehörde, der Investor und das MBV Einvernehmen herstellen. Das Konzept ist dem Antrag beizufügen und muss Aussagen zu folgenden Eckpunkten enthalten:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und sozialen Kontrolle (z.B. Einsatz von Portiersdiensten, von verstärkten Hausmeisterdiensten und/oder Überwachungsanlagen). Organisation und Finanzierung dieser Maßnahmen. Diese sind spätestens ab Fertigstellung der Baumaßnahmen zu beginnen und für die Dauer der Laufzeit der Darlehen zu organisieren.
- b) Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf die Mietentwicklung: Kaltmieten vor und nach Durchführung der Maßnahmen, Angaben zur aktuellen Vergleichsmiete.
- c) Betriebskosten vor und nach Durchführung der Maßnahmen. Angaben zu geplanten Betriebskostensenkungen (Müllentsorgung, Energiekosten u.a.).
- d) Belegungskonzept.
- e) Information und Beteiligung der Mieter.
- f) Zusätzliche Angaben zur zukünftigen Weiterentwicklung der Siedlung bzw. Wohnanlage.

3.3

Art und Höhe der Förderung

3.3.1

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsfinanzierung der förderfähigen Baukosten.

3.3.2

Das Darlehen beträgt bis zu 150 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch 50 v.H. der anerkannten förderfähigen Baukosten.

3.3.3

Wird erstmalig ein (zusätzlicher) Aufzug errichtet, kann das Darlehen um bis zu 30 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der geförderten Wohnungen, die durch den Aufzug erschlossen werden, erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag ist auf maximal 46.200 Euro pro Aufzug beschränkt (Höchstbetrag).

3.3.4

Wird das private Wohnumfeld verbessert, kann das Darlehen um bis zu 35 Euro pro Quadratmeter gestalteter Grundstücksfläche erhöht werden. Daneben dürfen keine Zuschüsse aus Städtebaufördermitteln in Anspruch genommen werden.

3.3.5

Das nach den Nummern 3.3.2 bis 3.3.4 berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Darlehensbeträge unter 50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche der geförderten Wohnungen werden nicht bewilligt.

3.4

Darlehensbedingungen

Der Zins für das gewährte Darlehen beträgt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen (Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde) jährlich 0,5 v.H. Danach ist das Darlehen jährlich mit 6 v.H. zu verzinsen.

Das Darlehen ist jährlich mit 2 v.H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.

Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskosten-

beitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK (Wfa) zu entrichten.

Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der Wfa und dem Darlehensnehmer nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Vertrag festgelegt.

3.5

Miete

Da die geförderten Maßnahmen in preisgebundenem Wohnraum durchgeführt werden, sind zur Berechnung der preisrechtlich zulässigen Mieterhöhung die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zu beachten. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Miete nach Modernisierung den Anforderungen der Nr. 6.4 der Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II. BV, SMBl. NRW. 238) entspricht und erforderlichenfalls durch eine auflösende Bedingung entsprechend den Regelungen der Nr. 6.43 VV-II. BV zu begrenzen.

Entfällt die Preisbindung während des Zeitraums bis zum Ende der Zinsverbilligung nach Nummer 3.4, darf höchstens die Miete vereinbart werden, die zum Zeitpunkt des Wegfalls der Preisbindung für eine vergleichbare, nach WoFG geförderte Mietwohnung für Berechnung innerhalb der Einkommensgrenze gemäß § 9 Abs. 2 WoFG i. V. m. § 1 VO WoFG NRW zulässig ist.

3.6

Weitere zu beachtende Vorschriften

Für Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, fordern die Bewilligungsbehörden projektbezogen die Fördermittel beim MBV an. Der Anforderung ist eine Darstellung der zu fördernden Maßnahmen und das Bewirtschaftungskonzept mit einem Prüfvermerk beizufügen. Die Einhaltung des Bewirtschaftungskonzeptes nach Nr. 3.2.3 ist darlehensrechtlich zu sichern.

Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensregelungen gemäß der Anlage zu beachten.

4

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 26.1.2006 in Kraft. Sie sind befristet bis zum 31.12.2010.

Anlage

Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen für Fördermaßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 der Förderrichtlinien

1

Allgemeines

1.1

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WBFG) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2

Neben der Förderung nach diesen Richtlinien können die wohnungswirtschaftlichen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingesetzt werden. Die Summe der Fördermittel darf die Summe der Baukosten nicht übersteigen. Die Kumulation von Förderungen nach diesen Richtlinien mit anderen Förderun-

gen aus dem Landeswohnungsbauvermögen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Maßnahmen nach Nr. 1 der Förderrichtlinien können jedoch mit Maßnahmen nach Nr. 3 der Förderrichtlinien kombiniert werden, sofern sie nicht deckungsgleich sind.

1.3

Bei Fördermaßnahmen nach den Nummern 2 und 3 der Förderrichtlinien gehen im Falle eines Eigentümerwechsels die Rechte und Pflichten aus der Förderzusage auf den Rechtsnachfolger über (§ 13 Abs. 3 WoFG).

2

Förderempfängerin bzw. Förderempfänger

2.1

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen als Eigentümerin/Eigentümer, als Erbbauberechtigte oder als sonstige dinglich Verfügungsberechtigte gewährt.

2.2

Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger muss die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 WoFG und § 11 Abs. 3 Satz 2 WoFG erfüllen. Zu den persönlichen Voraussetzungen, insbesondere zur Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, fordert die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme der Wfa an und verwendet diese als ihre Entscheidung. Beträgt das beantragte Darlehen zusammen mit schon bestehenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Wfa nicht mehr als 50.000 Euro, prüft die Bewilligungsbehörde diese Voraussetzungen. Bei Eigentumsmaßnahmen kann die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in der Regel unterstellt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert und die Tragbarkeit der Belastung gewährleistet erscheint.

3

Förderantrag

3.1

Förderanträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters und Beifügung der darin verlangten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde oder der Gemeindeverwaltung des Bauortes einzureichen, die die Anträge ggf. unverzüglich an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

3.2

Die voraussichtlichen Kosten der beantragten Fördermaßnahmen sind durch Kostenvoranschläge oder in Form einer qualifizierten Kostenaufstellung anzugeben. Die Bewilligungsbehörde prüft ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Angemessenheit. Bei Fördermaßnahmen nach Nr. 2 der Förderrichtlinien gilt die Abstimmungsbestätigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO als Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Angemessenheit der Baukosten.

3.3

Die Bewilligungsbehörde holt – soweit erforderlich – die Stellungnahme der Gemeinde in städtebaulicher Hinsicht ein. Bei Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen, hat die Bewilligungsbehörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Denkmalbehörde beizufügen.

3.4

Die Bewilligungsbehörde hat das Objekt im Rahmen der Antragsprüfung zu besichtigen.

3.5

Die Bewilligungsbehörde kann in einen Maßnahmebeginn vor Erteilung der Förderzusage einwilligen, wenn ihr ein ausreichender Bewilligungsrahmen zur Verfügung steht und wenn der Nachweis oder die Glaubhaftmachung der wesentlichsten Fördervoraussetzungen einschließlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung geführt ist. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen und muss den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Mittel begründet.

3.6

Es werden keine Maßnahmen gefördert,

3.6.1

mit denen schon begonnen worden ist (Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrags) oder

3.6.2

die an Wohngebäuden durchgeführt werden sollen, für die ein Bewilligungsbescheid bzw. eine Förderzusage innerhalb der letzten fünf Jahre bereits erteilt, dann aber zurückgegeben worden ist oder

3.6.3

denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen oder

3.6.4

die an Wohngebäuden mit Missständen oder Mängeln im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen werden sollen, wenn diese nicht durch die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitgleich behoben werden.

4

Förderzusage, Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten der Bewilligungsbehörde

4.1

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Verwaltungsakt in Gestalt der Förderzusage nach vorgeschriebenem Muster. Es ist unzulässig, über einen Antrag auf Förderung nur zu einem Teil zu entscheiden oder eine Förderzusage unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall von Maßnahmen der Wfa gemäß § 15 WBFG oder Beanstandungen durch andere Prüfungsorgane zu erteilen.

4.2

Die Förderzusage nach Nr. 2 der Förderbestimmungen muss einen Vorbehalt zu Gunsten der berechtigten Zielgruppe enthalten und die Pflegewohnplätze, für die der Vorbehalt gelten soll, nach ihrer Lage im Gebäude bezeichnen.

4.3

Liegen die Fördervoraussetzungen vor, übersendet die Bewilligungsbehörde der Wfa die Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrags mit Bearbeitungsvermerken. Die Wfa erstellt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung die Förderzusage im Namen der Bewilligungsbehörde. Sie übersendet jeweils eine Ausfertigung der Förderzusage der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Bewilligungsbehörde. Bei Fördermaßnahmen nach Nr. 2 und 3 der Förderrichtlinien erhält zusätzlich die gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zuständige Stelle eine Ausfertigung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält zugleich ein Formular für die Anzeige der Fertigstellung.

4.4

Vorlageschlussstermin für die geprüften Anträge eines Kalenderjahres bei der Wfa ist der 1. Dezember.

4.5

In den Fällen der Förderung von Gebietskörperschaften oder Wohnungsunternehmen, die in § 2 Abs. 2 WBFG benannt sind, beantragt die Bewilligungsbehörde die Zustimmung der Aufsichtsbehörde unter Beifügung des Förderantrages nebst Unterlagen und der Entscheidung mit Begründung (Nr. 4.3). Die Zustimmungsentscheidung trifft die Aufsichtsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

4.6

Die Förderzusage wird unwirksam, wenn die Maßnahmen nicht spätestens 36 Monate nach Erteilung der Förderzusage abgeschlossen sind. Bei Maßnahmen nach Nr. 2 der Förderrichtlinien beträgt diese Frist 48 Monate.

4.7

Rücknahme, Widerruf, Änderung oder Ergänzung einer Förderzusage sind der Wfa durch Übersendung einer Ausfertigung mitzuteilen. Aus Förderzusagen früherer Kalenderjahre freigewordene Mittel stehen nicht für eine

erneute Förderung zur Verfügung. Mit Ausnahme der nach diesen Bestimmungen vorgesehenen Darlehenskürzungen sind Rücknahme und Widerruf ausgeschlossen, wenn der Darlehensvertrag abgeschlossen und das Darlehen wenigstens teilweise ausgezahlt worden ist; stattdessen hat die Bewilligungsbehörde die Wfa über den Rücknahme- oder Widerrufsgrund im Hinblick auf eine Kündigung des Darlehensvertrages zu unterrichten.

4.8

Auf Verlangen gibt die Bewilligungsbehörde der Wfa Auskünfte über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Überprüfung nach § 15 WBFG von Bedeutung sein können, und legt die Bewilligungsakten vor.

5

Durchführung und Fertigstellung der Maßnahmen

5.1

Abweichungen von den Unterlagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, sind ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde unzulässig.

5.2

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat bis zum Ablauf einer Frist, die die Bewilligungsbehörde setzt, dieser die Fertigstellung nach dem vorgeschriebenen Muster anzuzeigen. Die Frist endet maximal zwei Jahre nach Erteilung der Förderzusage. Bei Maßnahmen nach Nr. 2 der Förderrichtlinien endet diese Frist nach maximal drei Jahren. Die Bewilligungsbehörde kann die gesetzte Frist auf Antrag um ein Jahr verlängern, wenn die Einhaltung aus Umständen nicht möglich ist, die die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nicht zu vertreten hat. Eine Fristverlängerung ist der Wfa mitzuteilen. Die Wfa überwacht die Fristen zentral und erteilt im Auftrag der Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Änderungsbescheid.

5.3

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat mit der Anzeige der Fertigstellung einen Kostennachweis in Form einer summarischen Kostenaufstellung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde hat sich nach Eingang der Fertigstellungsanzeige unverzüglich vor Ort von der Fertigstellung zu überzeugen. Sie prüft, ob die Maßnahmen wie bewilligt durchgeführt worden sind und ob die Gesamtkosten den Kostenangaben entsprechen, die der Förderzusage zugrunde liegen. Bei geringeren Gesamtkosten prüft die Bewilligungsbehörde, ob das Förderdarlehen gekürzt werden muss. Eine Erhöhung des bewilligten Darlehens ist ausgeschlossen. Werden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht durchgeführt, so ist das Darlehen in Höhe der für die Maßnahmen gewährten Förderung zu kürzen und durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen.

5.4

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat auf Verlangen der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträge für das geförderte Objekt vorzulegen. Für alle Kosten und Zahlungen müssen beim Antragsteller Belege im Original vorhanden sein. Die Belege sind fünf Jahre nach Feststellung der Bezugsfertigkeit zur Einsichtnahme durch die Bewilligungsbehörde, die Wfa oder den Landesrechnungshof bereitzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Es steht im Ermessen dieser Behörden, die Vorlage zu verlangen. Die Vorlage ist immer dann zu fordern, wenn

- der Verdacht besteht, dass Mittel nicht der Bewilligung entsprechend verwendet worden sind oder
- der Verdacht besteht, dass die Anzeige über die Aufstellung der Kosten unrichtige Angaben enthält oder
- die Anzeige über die Kostenaufstellung von den Kostenansätzen des Antrags erheblich abweicht.

6

Überwachung der Bindungen

6.1

Die nach § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zuständigen

Stellen haben bei einer Förderung nach Nr. 2 der Förderrichtlinien die geförderten Pflegewohnplätze zur Überwachung der Entgelt- und Belegungsbindungen in einer Objektkartei oder -datei zu erfassen. Die Kartei (Datei) muss mindestens folgende Merkmale und deren Veränderung kenntlich machen:

- Förderobjekt (Orts- und Straßenbezeichnung, Name und Anschrift des Eigentümers, Datum und Aktenzeichen der Förderzusage, Jahr des Abschlusses der geförderten Maßnahme),
- sofern der Eigentümer nicht zugleich Betreiber ist: Name und Anschrift des Betreibers,
- geförderte Pflegewohnplätze (Lage im Gebäude, Beginn und Ende der Belegungsbindungen),
- Art und Zeitpunkt einer Kontrolle.

Die Kartei (Datei) ist bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr des Auslaufens der Bindungen aufzubewahren.

6.2

Bei einer Förderung von preisgebundenen Wohnungen nach Nr. 1 oder Nr. 3 der Förderrichtlinien ist die nach den Kontroll-Richtlinien (Anlage 1 zu Nr. 2.1 VV-WoBindG, SMBl. NRW. 238) zu führende Bestandskartei (Datei) entsprechend zu aktualisieren.

6.3

Soweit im Einzelfall begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass gegen die Verpflichtung zur Entgelt- oder Belegungsbindung verstoßen wurde, hat die zuständige Stelle den Sachverhalt aufzuklären und die Wfa zu unterrichten.

7

Dingliche Sicherung, Auszahlung, Darlehensverwaltung

7.1

Sicherung, Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Darlehen sind Aufgaben der Wfa (§ 11 Abs. 1 WBFG).

7.2

Zur Sicherung der bewilligten Mittel ist ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben, aufgrund dessen die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch des Baugrundstücks an rangbereiter Stelle zu erfolgen hat. Die Wfa kann von den für die Sicherung vorgesehenen Bestimmungen abweichen, insbesondere bei nicht ausreichender dinglicher Sicherstellung zusätzliche Anforderungen stellen. Für das Schuldversprechen und die Hypothekenbestellung ist das vorgeschriebene Muster einer Hypothekenbestellungsurkunde zu verwenden.

7.3

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften Bauherr, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer, soll von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden. Sind Gesellschaften, deren Gesellschaftsanteile zu mehr als 50 v.H. von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehalten werden, Bauherr, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer, kann von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden, wenn die Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft eine selbstschuldnerische Bürgschaft abgibt.

7.4

Von einer Sicherung der Darlehen durch eine Hypothek oder durch Ersatzsicherheiten kann abgesehen werden, wenn die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer sich der Wfa gegenüber verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch eine Hypothek nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in Betracht kommenden Grundstücks für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern. Dies gilt nur für Darlehen, die für selbstgenutztes Wohneigentum zugesagt werden und den Betrag von 11.000 Euro nicht übersteigen.

7.5

Die Darlehen werden ausgezahlt, wenn

- der Darlehensvertrag abgeschlossen ist,

- die zur Sicherstellung der Darlehen erforderlichen Erklärungen abgegeben worden sind,
- ggf. die zur Sicherung der bewilligten Darlehen bestimmten Hypotheken in das Grundbuch eingetragen worden sind,
- die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger der Wfa nachgewiesen hat, dass eine Gebäudeversicherung gegen das Risiko Feuer mit einer ausreichenden Versicherungssumme abgeschlossen ist und
- erforderlichenfalls die Baugenehmigung vorliegt.

7.6

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf ein von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer benanntes Konto

- in einer ersten Rate in Höhe von 50 v.H. bei Maßnahmebeginn und
- in einer zweiten Rate in Höhe von 50 v.H. nach Fertigstellung der Maßnahme.

Maßnahmebeginn und Fertigstellung sind jeweils durch die Förderempfängerin bzw. den Förderempfänger und die Architektin bzw. den Architekten zu bestätigen.

8

Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese von der Wfa erstellt und vom MBV genehmigt und bekannt gemacht. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen ohne Zustimmung des MBV nicht abgeändert werden.

– MBl. NRW. 2006 S. 156

764

Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 2. November 2005

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 2. 2006
– SK 20-01-3.10.2 – IV 3 –

1

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat am 2. November 2005 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation beschlossen.

2

Die Neufassung der Prüfungsordnung ist am 3. November 2005 in Kraft getreten. Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung vom 2. November 2005 bekannt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 19. Oktober 1999, bekannt gemacht mit RdErl. v. 5. Mai 2000 (MBl. NRW. 2000 S. 618), außer Kraft.

PRÜFUNGSORDNUNG des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation vom 2. November 2005

Aufgrund des § 6 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), geändert durch Berichtigung vom 30. März 1999 (BGBl. I S. 700), wird folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation erlassen:

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**§ 1****Errichtung**

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung**

1

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) einem Beauftragten / einer Beauftragten der Arbeitgeber
- b) einem Beauftragten / einer Beauftragten der Arbeitnehmer
- c) einem / einer im Lehrgang Ausbildung der Ausbilder tätigen Dozenten / Dozentin.

2

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter.

3

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

4

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin für die Dauer von fünf Jahren berufen.

5

Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk des Verbandes bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

6

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

7

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3**Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

Wenn infolge Befangenheit (§§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz) eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

§ 4**Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

1

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen / deren Stell-

vertreter / Stellvertreterin. Vorsitzender / Vorsitzende und Stellvertreter / Stellvertreterin sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

2

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5**Geschäftsführung**

1

Der Akademieleiter / die Akademieleiterin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

2

Die Sitzungsprotokolle sind von dem / der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung**§ 7****Prüfungstermine und Anmeldung**

1

Prüfungen werden nach Bedarf vom Akademieleiter / von der Akademieleiterin angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Lehrgängen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

2

Die Anmelde- und Prüfungstermine werden zusammen mit den Lehrgangsterminen zur Ausbildung der Ausbilder im Bildungsprogramm der Rheinischen Sparkassenakademie bekannt gemacht.

§ 8**Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9**Entscheidung über die Zulassung**

Über die Zulassung zum Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder und zur Prüfung entscheidet der Akademieleiter / die Akademieleiterin. Hält dieser / diese die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung**§ 10****Prüfungsgegenstand**

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin die Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 11

Gliederung der Prüfung

1 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

2 Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin in höchstens 3 Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

3 Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer / von der Prüfungsteilnehmerin auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin Kriterien für die Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 12

Prüfungsaufgaben

Der Akademieleiter / die Akademieleiterin wählt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss aus mehreren Handlungsfeldern nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Aufsichtsbehörde können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

1 Die Prüfung wird unter Leitung des / der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

2 Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Akademieleiter / die Akademieleiterin die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

3 Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des / der Vorsitzenden oder des / der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1 Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der / die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

2 Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

1 Der Prüfungsbewerber / die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber / die Prüfungsbewerberin zur Prüfung nicht erscheint.

2 Tritt der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

3 Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4 Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

5 Bei Prüfungen an mehreren Terminen i. S. des § 12 gelten die Absätze 1 – 2 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung

§ 18

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 19**Feststellung und Bekanntgabe
des Prüfungsergebnisses**

1

Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis fest.

2

Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.

3

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

4

Über die Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20**Prüfungszeugnis**

1

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er / sie die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung durch eine Prüfung gemäß § 3 nachgewiesen hat.

2

Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung
- c) die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- d) das Verbandssiegel.

§ 21**Nichtbestandene Prüfung**

1

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin vom Verband einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er / sie nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat.

2

In dem Bescheid ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 hinzuweisen.

§ 22**Wiederholungsprüfung**

1

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

2

In der Wiederholungsprüfung ist der Teilnehmer / die Teilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile zu befreien, wenn er / sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 23****Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine / ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 19 Abs. 4 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 24**In-Kraft-Treten**

1

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Kuratoriums der Rheinischen Sparkassenakademie in Kraft; gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 19. Oktober 1999, veröffentlicht mit dem RdErl. d. Finanzministeriums NRW vom 5. Mai 2000 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 vom 13. Juni 2000), außer Kraft.¹

2

Für die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung laufenden Prüfungsverfahren gilt die bisherige Prüfungsordnung weiter.

¹ Gemäß Beschluss des Kuratoriums der Rheinischen Sparkassenakademie vom 2. November 2005 tritt diese Prüfungsordnung damit am 3. November 2005 in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 163

II.**Ministerpräsident****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 9.2.2006
– III.5 – 130 – 5/70 –

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

Herrn
Robert Ahlers
48429 Rheine

Herrn
Hasan Akkol
47798 Krefeld

Herrn
Kemal Akkol
47798 Krefeld

Herrn
Ali Altunay
47805 Krefeld

Herrn
Philipp Aschoff
58285 Gevelsberg

Herrn
Timm Bombosch
57250 Netphen

Herrn
Marcus D'Arrigo
58256 Ennepetal

Herrn
Thomas Franzen
46519 Alpen

Herrn
Christian Frieß
47798 Krefeld

Herrn
Martin Gitner
58097 Hagen

Herrn
Manfred Hörter
51688 Wipperfurth

Herrn
Meinolf Jozwiak
Hage/Niedersachsen

Herrn
Oliver Junghans
47803 Krefeld

Herrn
Alfred Kamradt
47475 Kamp-Lintfort

Herrn
Kai Katur
47626 Kevelaer

Herrn
Guido Klenner
47475 Kamp-Lintfort
(posthum)

Herrn
Martin Masurat
51515 Kürten

Herrn
Tschawdar Mitow
44801 Bochum

Frau
Bianca Nettelbeck
59063 Hamm

Herrn
Heinz-Georg Pesch
58456 Witten

Herrn
Ludger Rath
59939 Olsberg

Herrn
Peter von SÁghy
50678 Köln

Herrn
Michael Schulte
51103 Köln

Herrn
Hakan Tok
47799 Krefeld

Herrn
Bertram Utsch
57290 Neunkirchen

Herrn
Axel Walden
48565 Steinfurt

Herrn
Hanjo Wandel
51709 Marienheide

Herrn
Zarlene Weingarten
51688 Wipperfurth

Herrn
Sven Will
58091 Hagen

Herrn
Roger Wirtz
58455 Witten

Herrn
Dirk Wollersheim
50737 Köln

– MBl. NRW. 2006 S. 166

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2005

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 28. 1. 2006
– V 4 – 4421.41/2006 –

Für das Jahr 2005 beträgt der Vomhundertsatz gem.
§ 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 3,71.

– MBl. NRW. 2006 S. 167

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR
v. 16. 2. 2006

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates
der VRR AöR am 23. März 2006 finden folgende Sitzun-
gen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 15. März, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 17. März 2006, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen
Montag, 20. März, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates
am 23. März 2006 wird in Kürze öffentlich bekannt ge-
macht.

Essen, den 16. Februar 2006

Gabriele Rating

– MBl. NRW. 2006 S. 167

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569